













Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Hausanschrift: Grupenstraße 4 30159 Hannover

Telefon: 0511 - 85 20 99 Telefax: 0511 - 283 47 74 E-Mail: info@lag-fw-nds.de

www.lag-fw-nds.de

Hannover, 13. Oktober 2020

Per Email: christine.hanke@ms.niedersachsen.de

Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Christine Hanke Postfach 141 30001 Hannover

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der CO-VID-19-Pandemie

- Ihr Schreiben vom 06.10.20, Ihr Zeichen: 306 - RL KFW-Sonderprogramm

Sehr geehrte Frau Hanke, sehr geehrter Herr Schröder,

als Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) repräsentieren wir in Niedersachsen etwa 6 000 soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Dienste mit mehr als 230 000 hauptamtlich Beschäftigten und über 500 000 ehrenamtlichen Helfer\*innen. In der LAG FW sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Jüdische Wohlfahrt).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in Form von Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Wir begrüßen den Entwurf im Grundsatz, möchten jedoch auf einige Punkte hinweisen.

## **Allgemeines**

Der Entwurf ist ein guter Beitrag zur Überwindung von Liquiditätsengpässen, die gemeinnützige Organisationen durch die Corona-Pandemie erlitten haben. Das Ziel, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten und kurzfristige Investitionen in die soziale Infrastruktur zu ermöglichen, unterstützen wir ausdrücklich. Die Hürden der Inanspruchnahme scheinen uns jedoch aufgrund der Anzahl an Voraussetzungen und Verwendungsbeschränkungen recht hoch zu sein

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Gewährung von Unterstützungsdarlehen nur sehr bedingt hilft. Um die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bewältigen zu können, werden von den meisten gemeinnützigen Organisationen Liquiditätshilfen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen benötigt, weil für sie der nach dem Richtlinienentwurf künftig zu leistende Kapitaldienst nur schwer zu erwirtschaften ist.

## Im Einzelnen

## 1. Begrifflichkeit Zuwendungsempfänger / Antragssteller

Der Richtlinienentwurf verwendet zwei Begrifflichkeiten: "Zuwendungsempfänger" und "Antragsteller". Die Begriffe werden aber nicht einheitlich genutzt. Es ist nachvollziehbar, dass ein Zuwendungsempfänger erst nach erfolgreicher Antragstellung als solcher bezeichnet werden soll. Dennoch wird z. B. in den Ziffern Punkt 4.2, 4.3 und 4.4 der Begriff "Zuwendungsempfänger" verwendet, obwohl hier eine Phase der Antragstellung beschrieben wird. In Ziffer 4.1 wird zutreffend noch von "Antragsteller" gesprochen.

Wir schlagen daher vor, dass ein einheitlicher Begriff durchgehend benutzt wird. Vorzugsweise sollte dies der Begriff "Zuwendungsempfänger" sein.

## 2. Nummer 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Nummer 4.5.3.: legt fest

"Ablösungen von Kreditlinieninanspruchnahmen: Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Endkreditnehmer bewilligten Kreditlinien müssen grundsätzlich 18 Monate aufrechterhalten werden. Ausgenommen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht gezogene bestehende Betriebsmittellinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann. Abweichend hiervon sind Ablösungen von aufgenommenen Kreditlinien förderfähig, sofern sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen."

Diese Regelung übersieht, dass Banken entsprechende Bestätigungen für bestehende Betriebsmittelkreditlinien (Kontokorrentkredite, Dispositionskredite) regelmäßig nicht abgeben, denn diese Kredite haben eine Laufzeit von unter 365 Tagen (kurzfristiger Charakter). Eine Bestätigung über eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist nicht vorgesehen. Das gilt auch für Befristungen mit einer Laufzeit "bis auf weiteres / baw.".

Wir schlagen deshalb vor, dass die Nummer 4.5.3. wie folgt ergänzt wird:

"Nicht unter diese Regelung fallen bestehende Betriebsmittelkreditlinien (Kontokorrentkredite, Dispositionskredite mit einer Laufzeit von unter 365 Tagen (kurzfristiger Charakter) sowie Befristungen mit einer Laufzeit 'bis auf weiteres (baw)'. Die Liquidität des Antragsstellers muss für den Zeitraum von 18 Monaten gesichert sein."

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer